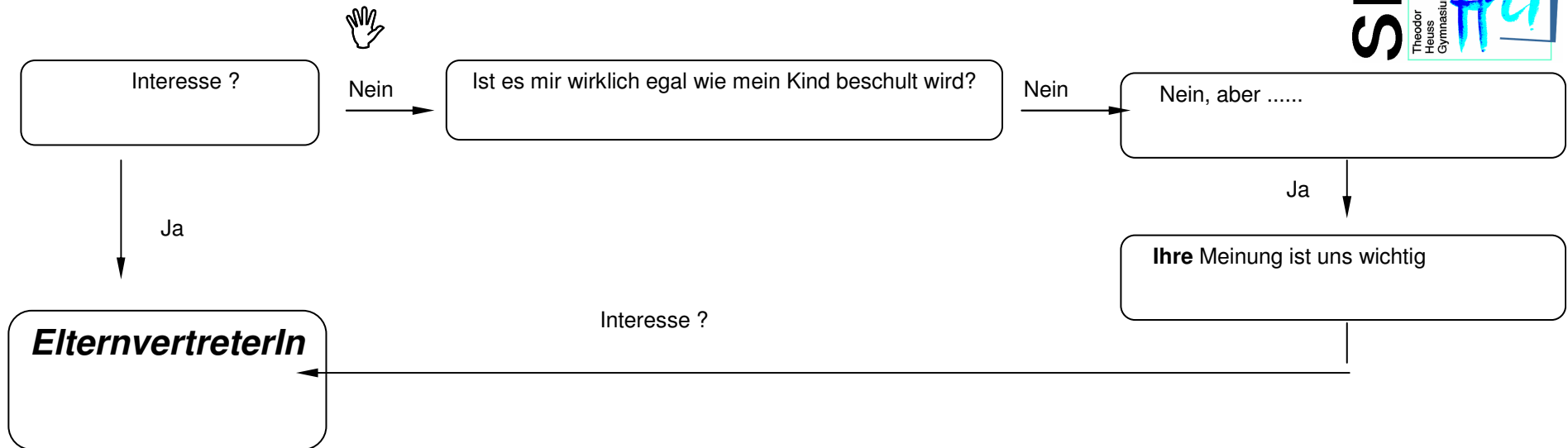


# Elternrechte und Elternpflichten

04.10.2012

THG

# Nur Eltern können Elterninteressen wahrnehmen



## Aufgaben von ElternvertreterInnen(EV)

Wir arbeiten mit Lehrern zusammen, zum Wohl unserer Kinder.

EV tauschen sich mit anderen Eltern aus.

EV mischen sich ein.

EV bestimmt mit.

Wo ?



In den Gremien der – **ER** = Elternrat in der Klasse,

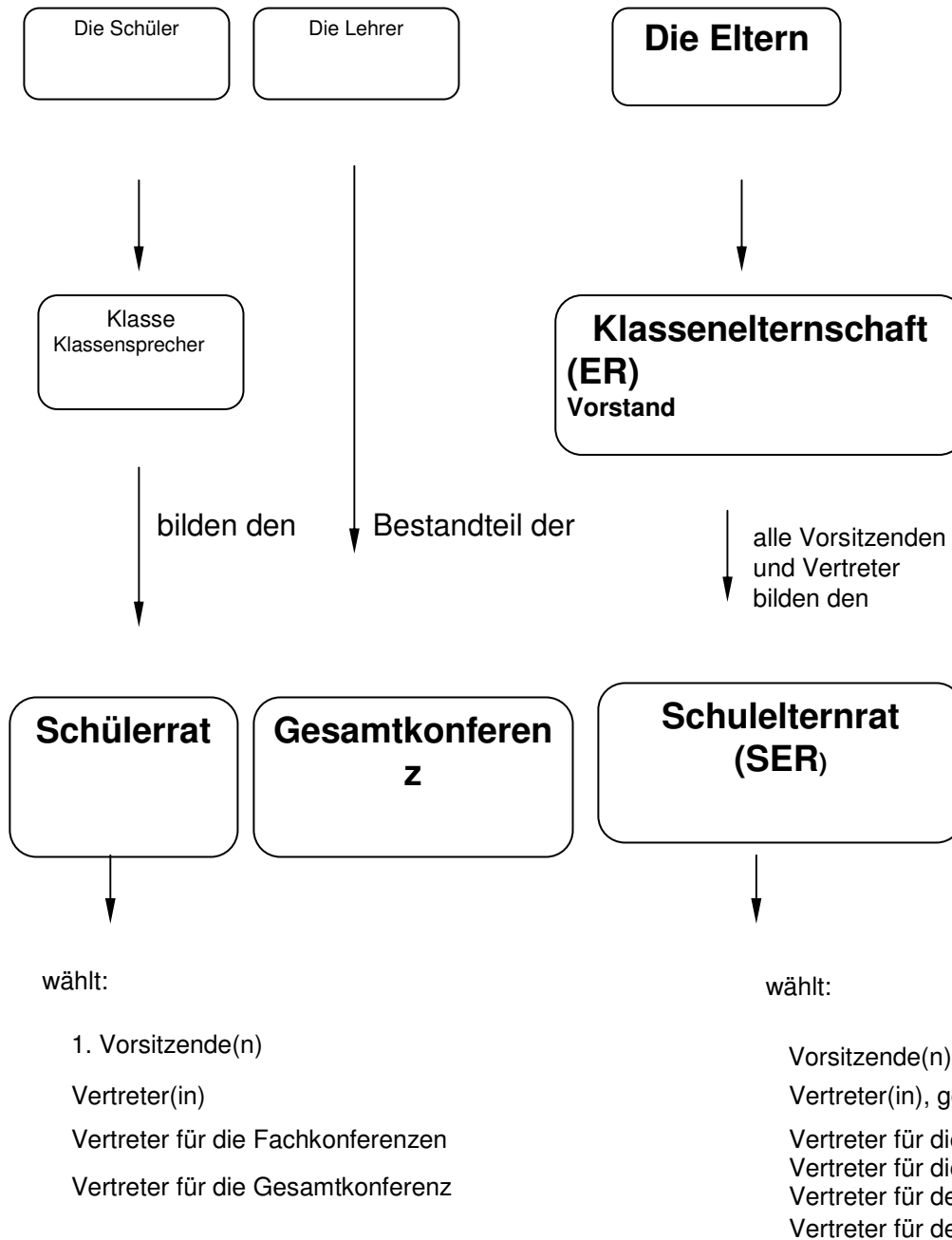
- **SER** = Schulelternrat, Elternrat aller Klassen an einer Schule

- **StER** = Stadtelternrat, Elternrat aller Schulen in Wolfsburg

- **LER** = Landeselternrat, Elternrat aller Schulen in Niedersachsen

( - **BER** = Bundeselternrat, Elternrat (fast) aller Landeselternräte)

# Wie kann ich in meiner Schule mitarbeiten?



Wer nimmt außer den gewählten Vertretern an folgenden Konferenzen teil:

## **Schulvorstand:**

- Entscheidungsgremium an der Schule
- Tagt mind. 4x pro Schuljahr
- Teilnehmer : Schulleiter/in, gewählte Lehrer, gewählte Eltern- und Schülerverepreter

## **Gesamtkonferenz:**

- Pädagogisches Gremium an der Schule,
- Tagt mind. 4x pro Schuljahr
- Teilnehmer: Alle Lehrer, gewählte Eltern- und Schülerverepreter

## **Fachkonferenz:**

- Fachbezogene Konferenz, tagt 2x im Schuljahr
- Teilnehmer: Die Lehrer, die das Fach unterrichten, Eltern- und Schülerverepreter

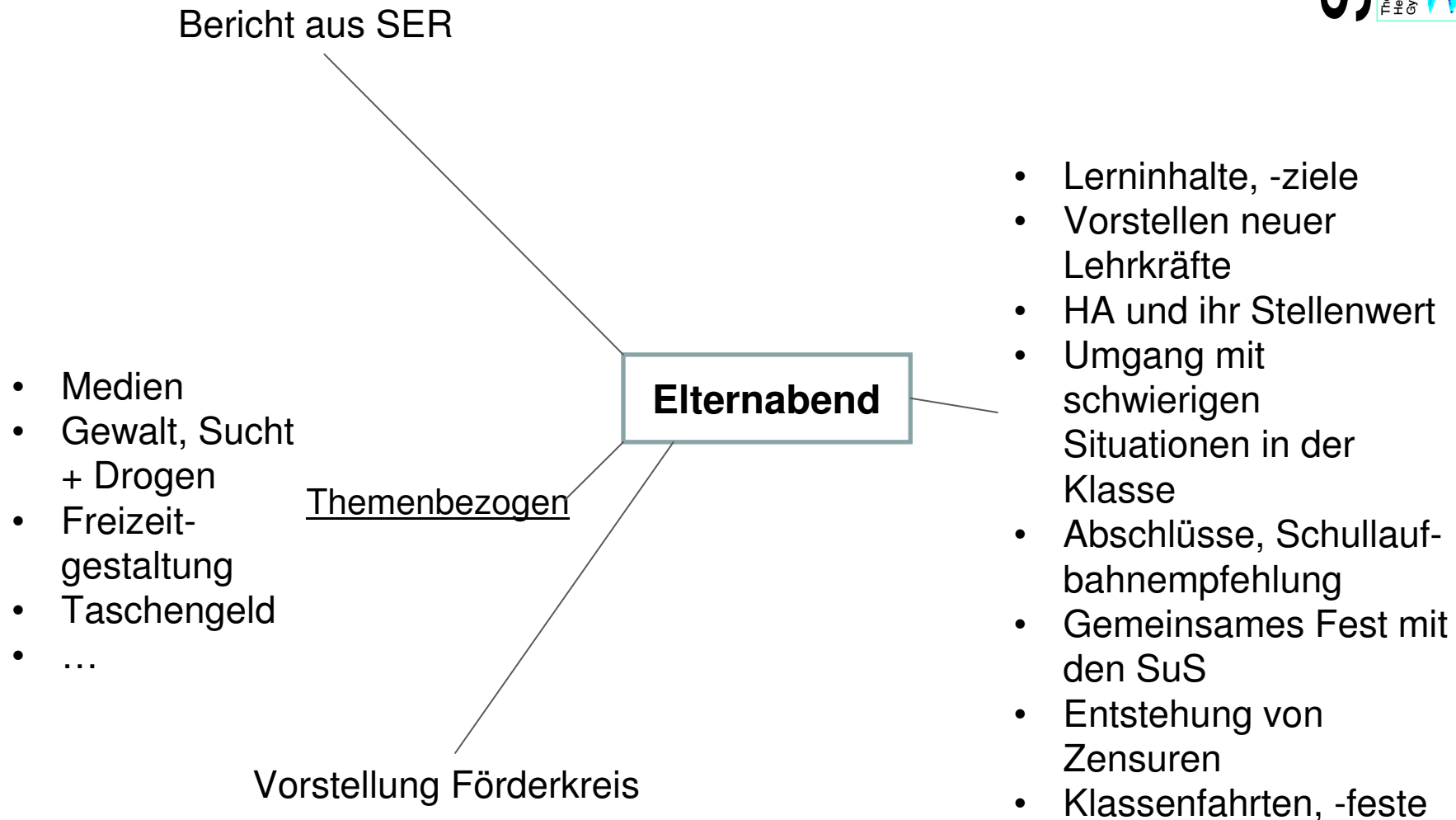
## **Klassen- bzw. Zeugniskonferenz**

- Wird einberufen, wenn klassenspezifische Dinge zu besprechen sind.
- Wird 2x im Schuljahr vor den Zeugnissen einberufen.
- Teilnehmer: Die Lehrer, die in der Klasse unterrichten, je drei gewählte Eltern und SchülerInnen der Klasse.

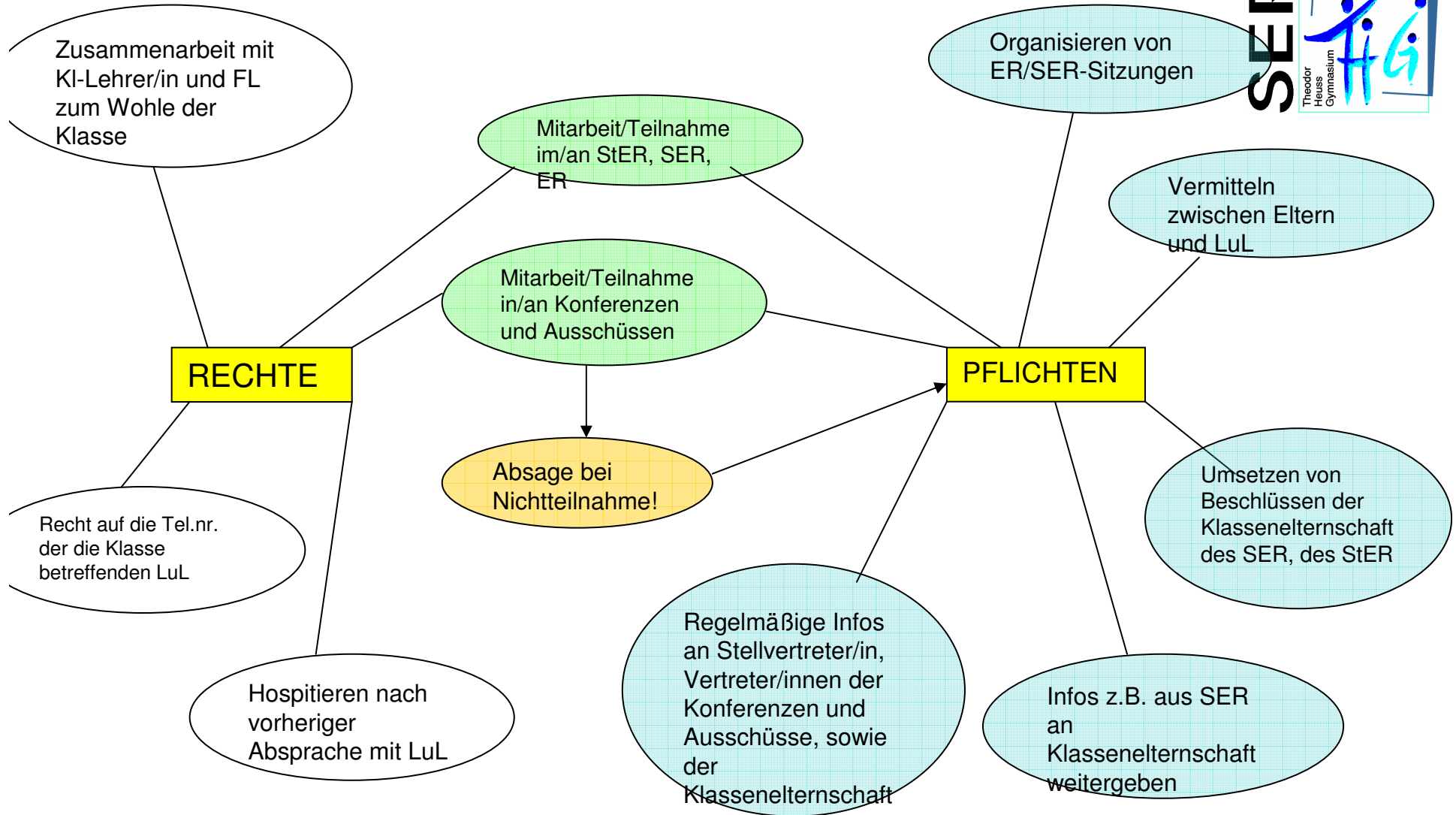
# ORGANISIEREN VON SITZUNGEN



ER: Elternrat in der Klasse  
SER: Schulelternrat



# RECHTE UND PFLICHTEN VON ELTERNVERTRETER/INNEN



KI: Klasse

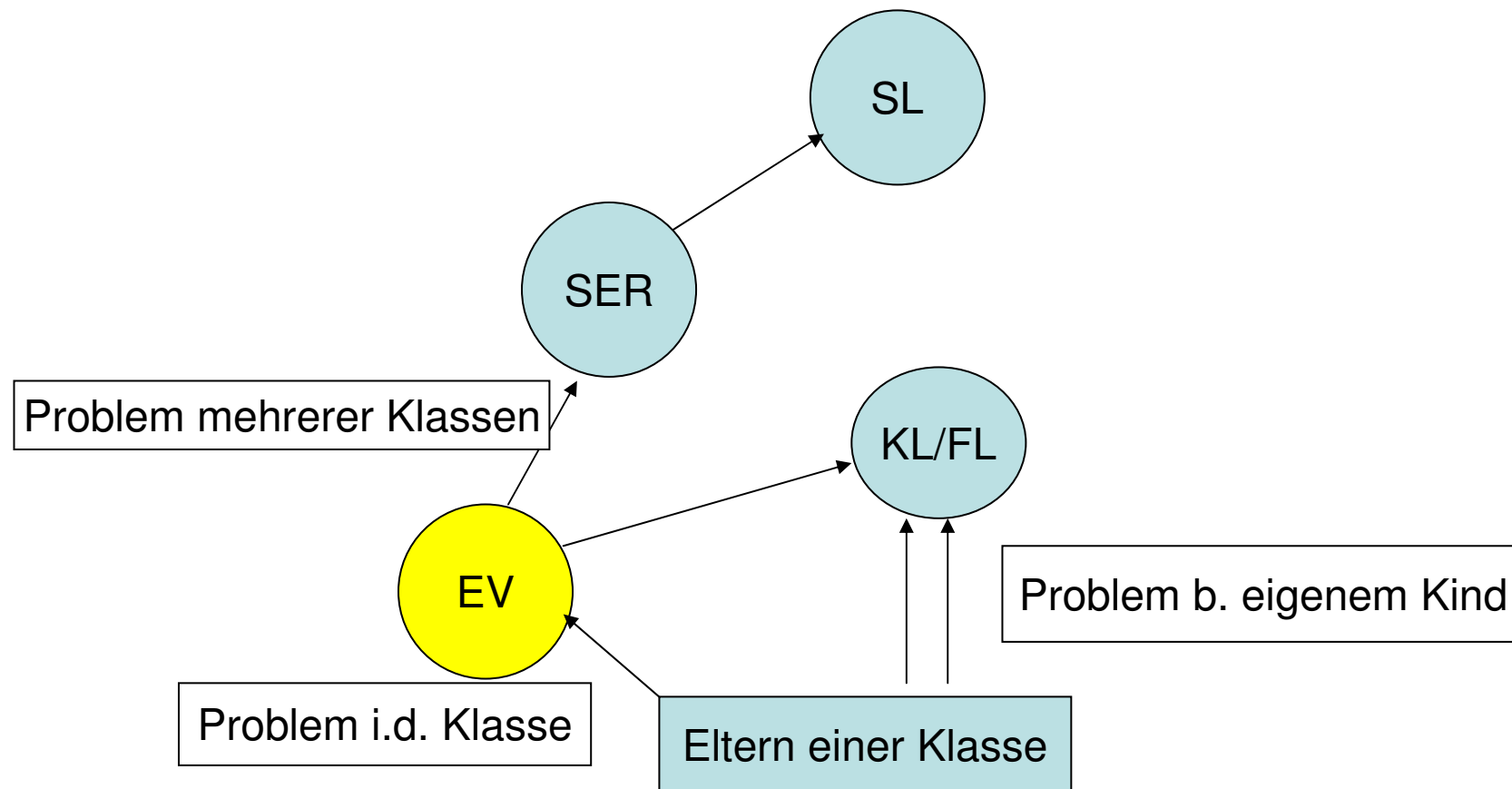
FL: Fachlehrer/in

ER: Elternrat in der Klasse

SER: Schulelternrat

LuL: Lehrerinnen u. Lehrer

# Kommunikationsstrukturen



## **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) §§ 88 - 96**

*- Fortsetzung -*

### **Fünfter Teil**

#### **Elternvertretung**

#### **Erster Abschnitt: Elternvertretung in der Schule**

#### **§ 88**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule mit durch:  
Klassenelternschaften,  
den Schulelternrat,  
Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in Konferenzen und Ausschüssen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben bei Wahlen und Abstimmungen für jede Schülerin oder jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.
- (3) In den Ämtern der Elternvertretung sollen Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollen Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.



## § 89

### Klassenelternschaften

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Klassenelternschaft) wählen die **Vorsitzende** oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Klassenelternschaft wählt außerdem die Vertreterinnen oder Vertreter in der **Klassenkonferenz und deren Ausschuss** nach §39 Abs.1 sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Klassen, die zu mehr als drei Vierteln von Volljährigen besucht werden.

(2) Die oder der **Vorsitzende lädt** die Klassenelternschaft **mindestens zweimal im Jahr** zu einer Elternversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer es verlangt.

## § 90

### Schulelternrat

- (1) Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat. In der Berufsschule gehören auch die Vorsitzenden der Bereichselternschaften dem Schulelternrat an.
- (2) Wird eine Schule von mindestens zehn **ausländischen** Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren **Erziehungsberechtigten** niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen.
- (3) Der Schulelternrat wählt die **Elternratsvorsitzende** oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder **Vertreter** und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der **Gesamtkonferenz**, in den **Teilkonferenzen**, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach §39 Abs.1.
- (4) Die oder der Vorsitzende lädt den Schulelternrat **mindestens zweimal im Jahr** zu einer Sitzung ein. Eine Sitzung des Schulelternrats ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 91 Wahlen

- (1) 1Wahlberechtigt und wählbar sind die **Erziehungsberechtigten**. 2Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.
- (2) 1Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§ 89 und 90 genannten Ämter der Elternvertretung (Elternvertreterinnen und Elternvertreter) werden **für zwei Schuljahre** gewählt. 2Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.

(3) **Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,**

- wenn sie mit einer Mehrheit **von zwei Dritteln** der Wahlberechtigten **abberufen** werden,
- wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die **Erziehungsberechtigung verlieren**,
- wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
- wenn sie von ihrem Amt **zurücktreten**,
- wenn ihre **Kinder die Schule nicht mehr besuchen** oder
- wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören.
- (4) Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr **Amt bis zu den Neuwahlen**, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.
- (5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das [Verfahren der Wahlen und der Abberufung](#) durch Verordnung zu regeln.

## § 93

### **Abweichende Organisation der Schule**

- (1) Soweit die Schule im **Sekundarbereich I nicht in Klassen** gegliedert ist, treten die Elternschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenelternschaften.
- (2) Soweit im **Sekundarbereich II keine Klassenverbände** bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II **für je 20 minderjährige** Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Schulelternrats und im Falle des §92 auch als Mitglied des Bereichselternrats sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## § 94

### Regelungen durch besondere Ordnung

1 Der Schulelternrat kann eine besondere Ordnung für die Elternvertretung in der Schule beschließen. 2 Diese Ordnung kann abweichend von den §§ 90 und 91 Abs. 2 bestimmen, dass

**dem Schulelternrat zusätzlich zu den Vorsitzenden der Klassenelternschaften oder an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören,**

ein **Vorstand** des Schulelternrats **aus mehreren Personen** gebildet wird, die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und des Schulelternrats, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen **nur für ein Schuljahr gewählt werden.**

## § 95

### Geschäftsordnungen

Klassenelternschaften und Schulelternräte geben sich eine Geschäftsordnung.

## § 96

### Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule

(1) 1 Von den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule und der in den §§ 92 und 93 Abs. 1

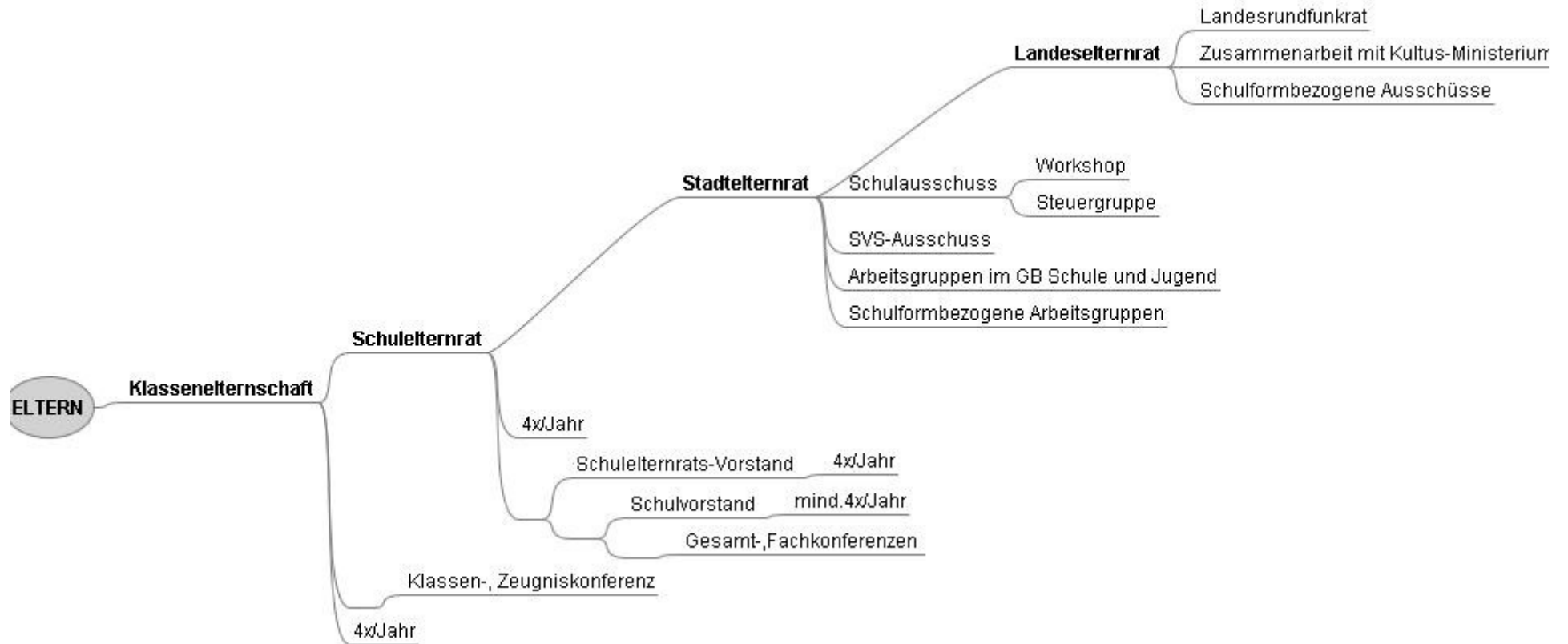
bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. **2 Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von**

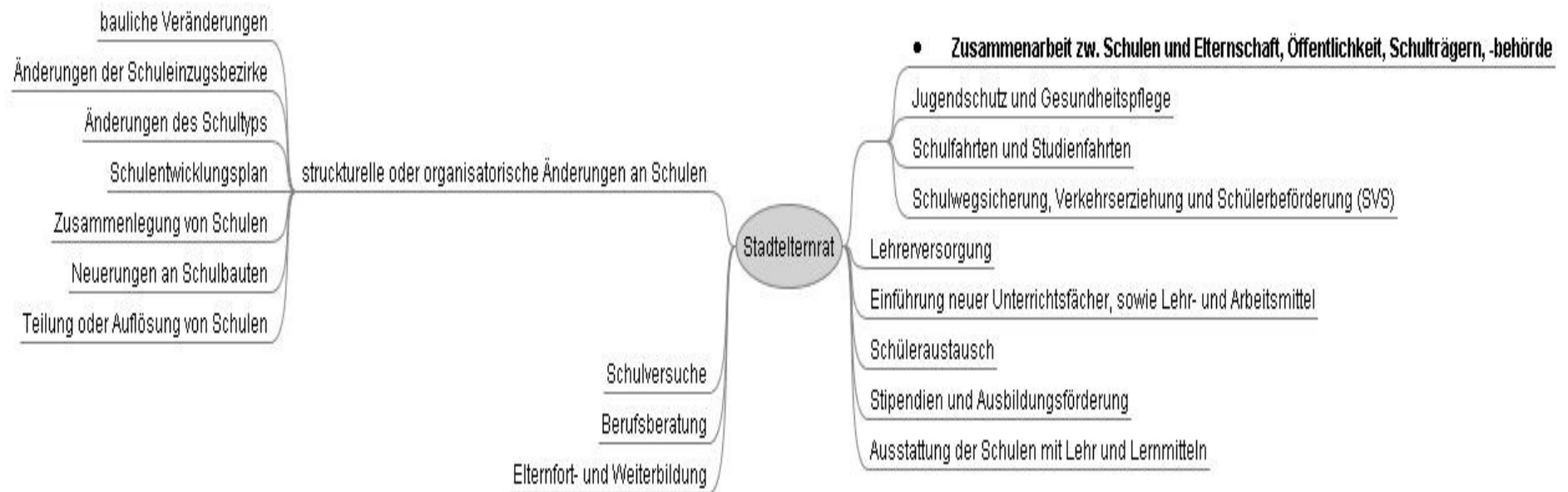
**Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden.**

(2) 1 Die **Vertreterinnen** oder Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen **berichten** dem Schulelternrat oder der Klassenelternschaft **regelmäßig** über ihre Tätigkeit; § 41 bleibt unberührt. 2 Der Schulelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.

- (3) **1Schulelternrat und Klassenelternschaften sind** von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz **vor grundsätzlichen Entscheidungen**, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, **zu hören**.  
2Schulleitung und Lehrkräfte haben ihnen die **erforderlichen Auskünfte** zu erteilen.
- (4) **1Die Lehrkräfte haben Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern**. 2Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird. 3Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der **Sexualerziehung** rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen. 4Die Sexualerziehung in der Schule soll vom Unterricht in mehreren Fächern ausgehen. 5Sie soll die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut machen, ihr Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, entwickeln und ihr Verantwortungsbewusstsein stärken. 6Dabei sind ihr Persönlichkeitsrecht und das Erziehungsrecht der Eltern zu achten. 7Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich sind geboten.
- (5) **Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrats mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen**.

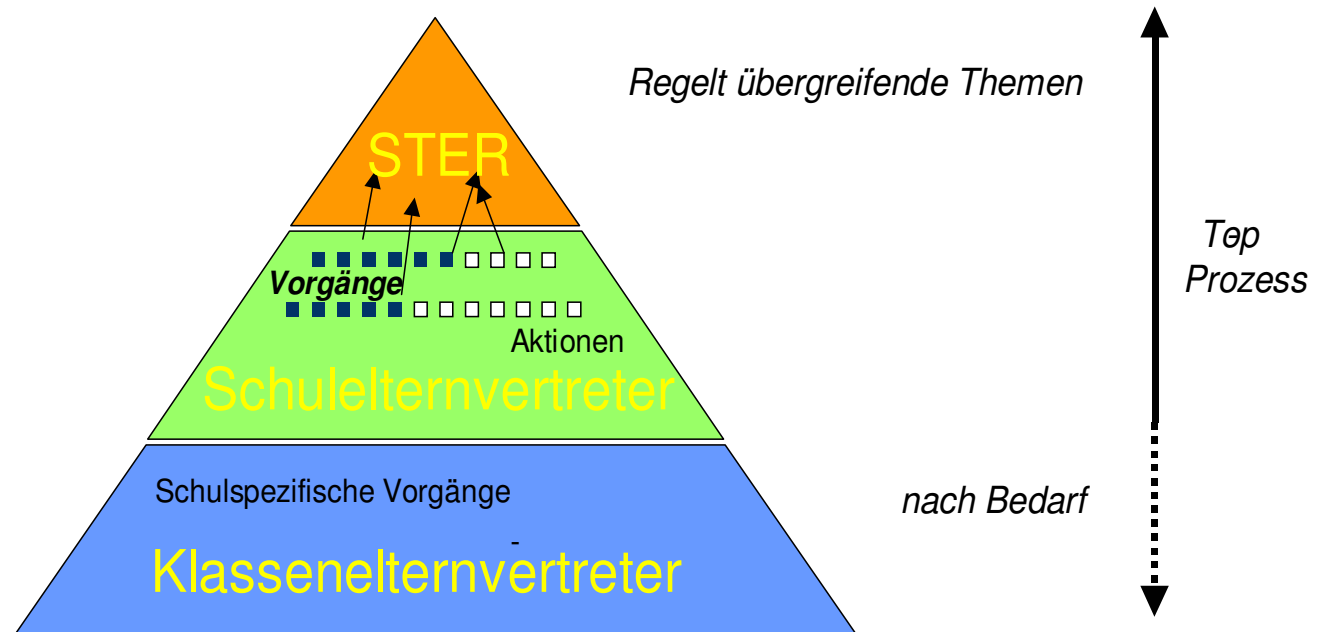






# Zusammenhang der Gremien

- Die Funktionen führen von Einzelanfragen Klasse bis zu übergreifenden Ereignisse



# Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

